

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandan ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 13.

Nauen, den 14. Februar

1852.

Ämtlicher Theil.

Nachrichten

für

diejenigen Freiwilligen, welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Linien-Infanterie auszubilden.

2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Böglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Befehlen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Böglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Böglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5. Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schulabtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahr), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schulabtheilung.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Puzmaterial anzuschaffen.

11. Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath, oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schulabtheilung in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

- a) Lauffchein,
- b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
- c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
- d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
- e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
- f) den Impfschein,
- g) den Confirmationschein,